



GEMEINDE SITTERSDORF



Zahl: 031-2-10/C4a/2023

Betr: Änderung des Flächenwidmungsplanes –
Aufhebung des Aufschließungsgebietes

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 23.11.2023, Zahl 10/C4a/2023, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 22.02.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006 über die Festlegung der Aufschließungsgebiete für das Grundstück 103/1, KG 76220 Sittersdorf, geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und des 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 59/2021 wird verordnet:

§ 1 Freigabe

(1) Freigabe von Aufschließungsgebieten

Bei dem als Bauland-Wohngebiet gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten

Grundstück Nr. **103/1, KG Sittersdorf**, im Ausmaß von **ca. 100 m²**

wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben.

Die planliche Darstellung (Lageplan vom 03.10.2023 im Maßstab 1:1000) in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Beilage: Lageplan 1:1000

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 23.11.2023, Zahl: 10/C4a/2023, mit welcher eine Teilfläche des Aufschließungsgebiet A22/2005 Verordnung des Gemeinderates vom 22.05.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006, wieder aufgehoben wird.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 22.05.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006 wurde unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten mit der Bezeichnung A22/2005 die als Bauland gewidmeten Grundstücke Parz. Nr. 28 z.T., 34 z.T., 35/1 z.T., 35/4 z.T., 35/5 z.T., 35/8, 35/11, 86, 87, 88, 94, 95, 97, 98, 100, 101, 102, 103/1 (damals 103/2), 104 der KG Sittersdorf (insges. 31.831 m²), als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Im Zuge der generellen Flächenwidmungsplanüberarbeitung, die auf den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und dem K-GplG 1995 i.d.g.F. aufbaut, erfolgte die Festlegung der Aufschließungsgebiete der Punkte A01/2005, A22/2005, A32/2005 lt. § 4 K-GplG 1995 i.d.g.F., da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse (A01/2005 Vernässung, A22/2005 und A32/2005 bekannter Überschwemmungsbereich, noch kein Gefahrenzonenplan vorliegend) öffentliche Rücksichten einer widmungsgemäßen Verwendung gegenüberstehen. Zudem erfolgt die Festsetzung als Aufschließungsgebiet, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandenen Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf bestand und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung, insbesondere aufgrund der fehlenden zonalen und inneren Erschließung (Sicherstellung einer geordneten, den Intentionen der örtlichen Raumplanung entsprechenden Erschließung der Baulandreserven ist erforderlich – Verkehr, Wasser, sonstige Infrastruktur) öffentliche Rücksichten entgegenstanden.

Mit Eingabe vom 22.06.2023 ersuchte der Grundstückseigentümer Drug Philipp, 9133 Sittersdorf, um Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes für das ggst. Grundstück, da die Errichtung eines PKW-Unterstandes beabsichtigt wird. Auf Grund des oben dargestellten Begehrens besteht somit ein konkreter Bedarf zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das ggst. Grundstück Nr. 103/1, KG Sittersdorf.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept besteht nicht. Angemerkt wird, dass ein Hochwasserschutzprojekt in Ausarbeitung befindet und im Bauverfahren Auflagen zum Schutz des PKW-Unterstandes erteilt werden können. Das Aufschließungsgebiet ist im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. die Aufhebung des A-Gebietes wurde mit der Kundmachung Zahl: 10/C4a/2023 in der Zeit vom 06.10.2023 bis einschließlich bis 03.11.2023 während der Amtsstunden kundgemacht.

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

In der Kundmachungszeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung: Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung vom 23.10.2023

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn

sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 03.10.2023, Zahl: 10/C4a/2023, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag 10/2023:

Im östlichen Anschluss an ein bereits bebautes Grundstück soll ein PKW-Unterstand im Ausmaß von rund 100 m² errichtet werden. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann diesem Antrag zugestimmt werden.

- Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt; Bezirksforstinspektion vom 09.10.2023

Für den angeführten Punkt der Kundmachung 10/C4a/2023 vom 03.10.2023 - Aufhebung (Teilfläche) der Festlegung des Aufschließungsgebietes der Gemeinde Sittersdorf wird festgehalten, dass gegen die geplante Umwidmung/Aufhebung des ausgewiesenen Grundstücks seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt keine Einwände bestehen, da Waldflächen weder direkt noch indirekt betroffen sind.

Beschluss des Gemeinderates:

Einstimmig, mit 14 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, die Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland-Wohngebiet im Ausmaß von 100 m² (nach positiver Stellungnahme der Abt. 3 – RO und erfolgter Kundmachung).